

chenzucht wieder eingeführt und streng auf Einheit der Lehre gehalten werden. (S. 52 ff.) — Wir dürfen dieß für keine bloßen Gemeinplätze ansehen. Die deutsche Nationalökonomik<sup>15</sup> hat nach einander vier Perioden durchgemacht: eine theologische (scholastische), eine juristische (mit humanistischem Anfange), eine cameralistische, eine selbstständig wissenschaftliche. Da steht unser Ossa denn mit seinem einen Fuße in der theologischen Periode, mit dem andern in der juristischen. Außer der Bibel, den „lieben“ Kirchenvätern, dem Aristoteles citirt er hauptsächlich nur die Corpora Juris. Diese meint er, wenn er die „beschriebenen Rechte,“ so nachdrücklich hervorhebt. Man darf nicht vergessen, daß sein Leben inmitten der großen Bewegung liegt, welche wir Reception des römischen Rechts nennen; wo man, und zwar bis tief ins 17. Jahrhundert herein, das römische Recht als ratio scripta ansah und sich äußerst ungern entschloß, eine Anstalt zu tadeln, welche sich, oft mittelst gewaltsamer Interpretation, auf eine Stelle des Corpus Juris berufen konnte.<sup>16</sup>

Ossa's Werk beginnt mit einer eindringlichen Warnung vor Kriegslust (S. 30 ff.), worin wir nicht bloß gleichsam das Einläuten der friedlich glänzenden Regierung von Kurfürst August, sondern zugleich den Nachklang der kriegerischen Zeit Karls V. zu vernehmen haben. Wer in seiner Jugend eine solche Kriegsperiode erlebt hat, der pflegt im Alter gewöhnlich ein warmer Friedensfreund zu sein. Dieß gilt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehr oder minder von ganz Deutschland, ähnlich wie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in der Zeit von 1763 bis 1793 und von 1815 bis 1853.

<sup>15</sup> Aehnlich die Staatswissenschaft im Allgemeinen, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihr auf die juristische Periode eine halb naturrechtliche, halb polizeiliche folgt.

<sup>16</sup> Vgl. die wahrhaft abenteuerliche Weise, in der Ossa eine venetianische Staatsmaxime aus dem römischen Rechte herleitet: Testament, S. 101.